

Nro

~~E. D. 1. 1. 1.~~

~~E. D. 1. 1. 1.~~

h. a. l.

Der Königl. Re- gierung in Pommern

Renovirte

Gesinde =	} Ord- nung/
Tageelöhner =	
Bäuer = und	
Schäffer =	

Wie solche auff vorher gepflogene Commu-
nication mit den Hnn. Land-Ständen auff dem
Land-Tage zu Wolgast im Decembri
1669. adjustiret und beliebet
worden.

Gedruckt und Verlegt zu Alcen Stettin
von Michael Höpfnern / Königl. und Katho Buchdr.
Im Jahr Christi 1673.

Von Ihr. Königl.
Majestät zu Schweden zum
Kommerschen Estat verordnete
General Statthalter und
Regierung.

Dennach die tägliche Erfahrung und häufig eingekommene Querelen sattsam bezeugen/dass denen hiebevör gepublicirten Befinde- und dazu gehörigen Ordnungen bis daher nicht nachgelebet/sondern der bey den fürgewesenen Kriegs- und theuren Zeiten erforderter grosser Lohn von dem Befinde/Arbeits-Leuten und Tagelöhnern einen Weg als den andern genommen/darauff gedrungen/und die jezige (G)et Lob wolfeile Zeit dabey in keine Consideration gezogen werde; Solches aber sehr unbillig/ und zu sonderlicher Beschwerde eines Hauswirthes angesehen und gereichig; So ist solchem bisherigen Ungehorsam und frevelhafften Beginnen der Dienftboten und anderer Arbeiter fürzukomen hochnötig gefunden/und dennach auff dem im verwichenen Jahre alhier gehaltenen Landes-Convent die für dem beliebte Befinde- und dazu gehörige Ordnungen de Annis 47. und 63. zusammen gezogen/ auch in denen nötig-befundenen Stücken verbessert/und zu mánigliches Nachricht und Verhalten/damit sich keiner der Unwissenheit halber zu entschuldigen haben möchte / von neuen durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen/mit gemeinem Rath entschlossen worden/und lautet dieselbe/wie folget.

TIT.

TITULUS I.

Vom Gottesdienst.

§. I.



Anfänglich weil sich be-
findet/ daß des wehren Gottes-
dienstes mit gebührender Andacht und
Eyfer nicht abgewartet / sondern auff
Feyer-Sonn-Buß- und Bet-Tagen / zu
nicht geringer Entehrung und Mißbrauch
des heiligen Sabbaths/ allerhand Haus-
und Feld-Arbeit verrichtet / und dadurch
anstatt des verhoffenden himmlischen Segens und Gedeuens /
nur der Fluch und Vermalebeyung verursacher und herbey gezo-
gen werde/ soll solches hinfüro gänzlich auff dem Lande so wol
als in Städten abgeschaffet und verboten seyn/ und von der O-
brigkeit nicht verstattet werden/ daß dero Diener/ Unterehanen
und Einwohner Zeit während der Predigt mit Pflügen/ Säen/
Meyen/ Handthieren/ Verkauffen uñ anderer unziemlicher Hand-
Arbeit und Gewerbe den Gottesdienst versäumen/ weniger Korn
und dergleichen Waaren alsdann zur Stadt bringen und ausfüh-
ren/ bey Vermeidung unnachlässiger Straffe/ so oft Jemand da-
wider gehandelt zu haben / überwiesen seyn wird.

§. 2. Gestalt dann/ damit der Baurmann seinen Gottes-
dienst um so viel embsiger obligen könne/ und zur Ungebühr da-
von nicht abgehalten werde / derselbe bey Sonn- und Fest-Ta-
gen mit Anführen/ Jagren/ Fischereyen uñ andern Fron- und Fuhr-
Dienstern/ ohne sonderliche erhebliche Noth / darunter doch ein
Teiglicher Vorwand nicht zurechnen/ nicht belästiget/ sondern auff
solche Zeit gang und gar verschonet werden soll.

§. 3. Inmassen dann auch zu Zeit und Stunden / wenn
man prediget und das Testament des Leibes und Blutes unsers
HEXEN Jesu Christi verreichet/ kein Schencken von Wein/
Bier oder Brandtwein/ soll verstattet werden/ bey Verlust al-
les Biers und Weins oder desselben Werthes/ so die Krüger in
Zeit der Überfahung im Hause haben/ darauff dann alle Odrig-
keit jedes Dries fleißige Achtung geben werden.

a ij

§. 4. Wie

§. 4. Wie nicht weniger eine jegliche Obrigkeit sorgfältig beobachten wird / daß auff Hochzeiten / Kind-Tauffen / Begräb-
nüssen und dergleichen Zusammenkunfften aller Überfluß in Essen
und Trincken / wie auch unordentlicher / kostbarer / den Bauern
und Land-Leuten nicht anstehender Kleidung / vermitten / und da-
runter diese beschwerliche Zeiten und ihr selbst eigener Nutz und
Bestes consideriret werde: Gestalt dann / im Fall ihre Unterthan-
nen / Diener und Gesinde / wie nicht weniger Müller / Schäffer
und Frey-Schulzen sich hierunter einiger Uppigkeit gebrauchen
woltten / zu ernster Straffe gezogen / wie dann auch keine Gilden /
sonderlich auff Sonn- oder Fest-Tagen / gehalten / noch Bier da-
zu eingeleger werden soll / es sey dann zuvor eines jeden Orts O-
brigkeit berichtet / und Erlaubniß erlanget / welche in Verwilli-
gung desselben / zavorn die Wolfeile der Zeit / und ob der Bauern
und Knechte Vermögen ein solches ertragen können / imgleichen
die Anzahl der Personen wol überlegen / und darbey verfürten
werden / daß in dem Pfingsten und sonst / kein Bier / Zeit wäh-
renden Feyertragen / außgezapffet / sondern dieselbe mit Andacht
und heiligem Leben hingebacht / auch kein Spielwerk und un-
ordentliches Tanzen bey solchen Zusammenkunfften gehalten
werden möge.

TITULUS II.

Von Verlobnungen der Unterthanen.

§. I.

Des auch die tägliche Erfahrung bezeuget / daß mit Ver-
lobnungs- und Verehligungen der Unterthanen wie der hie-
bevorige Oblervantz und gemeine beschriebene Rechte
verfahren wird / indem die Bauersleute und Unterthan-
nen / Mannes- und Weibes Personen / ohnerfucht der Herrschafft /
ohne ihrer Herren und Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung
sich zusammen gefellen / verloben und aus unterschiedlichen Ju-
risdictionen zusammen lauffen / dadurch aber (ohne daß sie ihrer
selbst nicht mächtig / sondern ihren Herren mit Knecht- und Leib-
Eigenschaft sammt Weib und Kindern verwandt / und daher
ohne ihre Verwilligung sich ihnen nicht entziehen können) bey
der Herrschafft viel Mißverstände / Zerrungen und Streitigkeiten

ren erreget werden. So soll diesem nach solches angemessenes heimliches Verloben und Freyen der Baurleute und deren Diensthoren gänzlich bey einer ernstlichen arbiträren Straffe/wegen freventlicher Überschreit- und Hindansetzung dieser Ordnung ins künftige verbotten und abgeschaffet seyn. Allermassen dann auch den Pastoren in Städten und auff dem Lande Inhabts dieser Lande Kirchen-Ordnunge bey Vermeidung schwerer Straffe und Entsetzung ihres Dienstes/auch Erstattung alles Schadens und Ungelegenheit/so der Herrschafft daraus entstehen wird/hiermit unterfaget seyn soll/keine Diensthoren der Baurleute zu vertrauen/sie haben dann von ihrer Obrigkeit glaubhaftigen/richtigen Schein/wegen ihrer ausdrücklichen Bewillig- und Erlassung/ eingebracht und vorgezeiget.

§. 2. Nachdem aber bey dieser bisshero continuirenden Krieges-Unruhe/viele ohne ihrer Obrigkeit Vorwissen und Erlassung sich zusammen gesellet und befreyet / soll es damit also gehalten werden/das die Frau (dafern sie bey beschehener Verlobnüß eine ledige Dirne gewesen) und die von ihnen beyderseits gezeugte Kinder/dem Manne folge/des Weibes Herrschafft oder Eigenthumbs-Herrn aber einen billigmäßigen Abtrag thun.

§. 3. Würde aber ein Knecht ohne Consens eine Wittve in eines andern Gute gefreyet haben/so bleiben die Kinder/ so aus erster Ehe gezeuget/der Obrigkeit/unter welcher Jurisdiction sie gefreyet/die Kinder anderer Ehe aber/ohngeachtet sie unter fremder Vormäßigkeit geboren/folgen dem Vater / wohin derselbe gehört/und muß das Weib mit ihrer vorigen Obrigkeit sich vergleichen/darunter doch jederzeit ihr Vermögen und die Christliche Billigkeit soll beobachtet werden.

§. 4. Gleich wie aber solches von den Jenigen/welche allbereits vermittelst Priessterlicher Copulation würcklich vertrauet/und Ehelich beyammen leben/zu verstehen/also hat es eine andere Bewandniß mit denselben / die ohne ihrer Herrschafft Vergünstigung und Willen aus verschiedenen Jurisdictionen sich zwar verlobet/aber noch nicht vertrauet seyn/dann weil Leib eigene/wo sie rechtmäßig zu einem Ehe-Gelübt gerathen wollen / ihrer Herren Consens de necessitate zu ersuchen schuldig seyn/so soll solches hinfüro beobachtet und da Jemand dem zu widern zu handeln sich untersehen würde/der selbe wegen Überschreitung dieser Ordnung mit willführlicher Straffe belegen/sothane der Unterthanen angemessene heimliche Verlobnüßen aber / wann die O-

brigkeiten dieselbe nicht ratificiren und die Unterthanen gegen gebührliche Recognition abfolgen lassen wollen/sollen auff anhalten der Herren durch des Geistlichen Consistorii Erkändniß/welches hierin vermittelst angeordnetem Vorbescheide summaric procediren/und die Sache in etlichen Verhören entscheiden/dafern keine andere Umstände mit unter lauffen/rescindiret / und nach Besindung der Sachen für unkräftig erklärt werden.

§. 5. Dannhero die Mägde/so in frembde Güter gefreyet/sich mit ihrer Obrigkeit gebührlich abfinden sollen/die Knechte aber/welche in andere Jurisdiction geheyrathet/gehen/wohin sie gehören/welches gleichwol so weit zu verstehen/das/da Jemand selbst befördert/oder Anlaß und Anschläge darzu geben hätte/das einer seiner Unterthanen/eines andern Unterthaninne ohne ihrer Obrigkeit Wissen un Willen gefreyet/un hernach uncer Pretendirung dieser Ordnung/als wann sie ohne sein Vorwissen sich zusamen befreyet hätten/abfordern wolte. So soll derselbe/wann er zusorderst solcher Collusion überwiesen/seines Unterthanen verlustig seyn/und selbiger Unterthan der Obrigkeit/unter welche die Frau gehört/samme der Frauen und erzeugeten Kindern verbleiben. Würde auch ein freyer Mann freventlich und vorfesslich durch Schwängerung oder andere straffbare und verbotene Mittel eines andern Unterthanin zur Heyrath bewegen/oder auch wissentlich sothane freyen/und also der Obrigkeit dieselbe vorfesslich entziehen/soll er deswegen seiner Freyheit verlustig/und wohin die Frau gehört/auch selbst unterthan seyn.

TITULUS III.

Von Gesinde Mietung und Lohne.

§. I.

In dem Jeden stehet frey/sein Gesinde/wie er mit ihnen zum geringsten und besten/nach seiner Gelegenheit handeln kan/zu bestellen und zu belohnen/und wird allein für dießmal des Gesindes und Dienstboten eigenthätliches Aufstreiben/vermittelst welches sie dem Brod-Herrn ihres Befallens/was sie haben wollen/vorschreiben/und dann der Herren eigen Nutz/vermittelst welchem sie andern ihr Gesinde

*Hic Tit. Renovatq
1723. d. 1. Feb.*

Gesinde abspannen/verbotten. Und soll diesem nach Niemand einer dem andern in Städten und Dörffern sein Gesinde/so lang es in des andern Dienst und Brod unerlauber ist / ausmieten und dingen/oder durch Anbierung größern Lohns an sich ziehen und locken; Da es geschehen würde/soll derselbe/ welcher solches thut/so viel des Dienfboten eines Jahres Lohn austräge/ dem Jenigen/dem der Dienfbote wird abgemietet/geben/der Dienfbote darzu die Helffte seines Lohns missen/derselbe auch nicht geduldet/sondern an seinen vorigen Herrn/dahin er sich zu erst vermietet/und das Gottes Geld empfangen/verwiesen werden.

§. 2. Wann ein Dienfbote einmal Gottes-Geld genommen/soll er zu zuziehen verbunden seyn/ und nicht Macht haben/sich zu bedencken/und an andere Dörthe sich vermieten/ bey Vermeidung unnachlässiger arbitrar-Estraffe.

§. 3. Es soll auch ein Dienfbote zu rechter Zeit/ und etwar zum wenigsten ein viertel Jahr/ nemlich auff Johannes Baptiste und Weyhnachten vorher. seinen Dienst zu resigniren schuldig seyn/damit der Herr in Zeiten sich nach andern Dienfboten umschun könne; Imfall solches nicht geschiehet / und der Herr ihn nicht gürwillig erlassen wil/soll er auff der Stelle zu bleiben und zu dienen gehalten seyn.

§. 4. So sollen auch keine Einlieger/starcke Bettler/Müßiggänger und dergleichen Herren-loß Gesindlein / so zu dienen starck und gesund seyn/und keine eigene Wohnung haben/geduldet/sondern zu dienen angehalten werden.

§. 5. Und damit dem Gesinde/der Besoldung halber sich zu beschweren/nicht Ursach gegeben werde/soll hinfüro nachfolgende Maasse und Gleichheit gehalten/und darüber Niemand ichts was mehr zu geben oder zu nehmen bemächtigt seyn/mit der ernstestn Verwarnung /daserne demselben ein oder ander zu wiederhandelt/und solches würde überwiesen werden/derselbe mit ernstest und unnachlässiger Estraffe/und zwar daserne es einer vom Adel oder Einhaber Adelsicher Güter wäre/der mehr gegeben oder versprochen / mit zwanzig Reichshaler / ein Bürger mit zehn Reichshaler/ein Bauer/ so hoch sich das Jährliche Lohn derselben errecket/und der Jenige/so mehr genommen und bedinget/mit Verlust selbigen Lohns / oder nach Befindung beharrlicher Wiederseßigkeit / mit Gefängniß und andern schweren Estraffen/von eines jeden Dörths Obrigkeit beleger und bestrafset werden.

§. 6. Ge

§. 6. Gestalt dann auch Krafft diesem verboten werden alle heimliche pollicitationes, von Weihnacht-oder Neujahrs-Gaben/oder einem Jahrmarkt / oder was dergleichen mehr erdacht werden könnte/welche/weil sie zu nichts anders angesehen/als feinem Nachbarn das Gesinde ab- und an sich zu ziehen/werden sie/als in fraudem dieser Ordnung versprochen/gänzlich cassiret/un über das ordentliche Lohn bey obiger Straffe etwas zu gebē/ganz und gar verboten.

§. 7. Da aber ein Knecht/Magd/oder Dienstbote ein mehrers/als in dieser Ordnung enthalten/sofern/und davon ganz und gar nicht weichen/sondern davon gehen würde/wird derselbe/bey welchem er sich zu erst angeben/sleißig nachforschen/ob von Jemand anders ihm ein mehrers versprochen/auff solchen Fall wird er dasselbe anzeigen/und sollen Herren und Knechte voriger wehnte Straffe zugeben schuldig seyn.

§. 8. Solten aber Knechte oder Mägde/wie zum offtern geschehen pfleget/lieber ohne Dienst seyn/als sich dieser Ordnung unterwerffen wollen/sollen sie die bewilligten Steuern andern Einwohnern gleich abzustatten schuldig seyn/und dadurch vom Müßiggange ab-und dagegen zur Arbeit und zum Dienen gehalten werden.

§. 9. Da Jemand sein Gesinde gegen künfftiges Jahr allbereits bestellet und angenommen/und ihnen über das/als in dieser Ordnung disponiret/und hernach folget/versprochen/dasselbe soll keine Wirkung haben / sondern hiemit und Krafft dieses cassiret und abgethan seyn / und hinfüro alles auch dieser Ordnung in allen Puncten und Clausulen reguliret / und demselben præcisē bey Vermeidung obangedeuterer Straffen gelebet und nachgegangen werden.

§. 10. Und dafern der Dienstbote deswegen retractiren/und darum daß er den versprochenen grossen Lohn nicht bekäme/zu ziehen sich verweigern würde / soll derselbe durch ernstliche Mittel und Bestrafung darzu angehalten/ auch sonst von Niemanden angenommen/oder sonst irgendswu zu dienen verstatet werden.

§. 11. Es soll demnach mit Ablohnung des Gesindes / Zagelöhner und Arbeitsleuten folgender Gestalt gehalten werden.

Einem grossen Knecht/der pflügen/hacken/säen/meyen/un das Wagen-Pflug-und Hacken-Zeug verfertigen kan/ Jährlich auffß höchste eins für alles/ durchgehend in Pommern und Rügen

16. bis 20. Fl. darzu zwey Paar Schuhe / das Paar zu 1. Fl. 8. Lf. zwey Hemdder / zwey Paar leinen Hosen.

Einem andern Knechte / der solche Arbeit nicht verrichten noch verfertigen / jedoch in der Erndte die Sense führen kan / 10. bis 14. Fl. darzu das besagte Leinen und zwey Paar Schuhe.

Einem Voigt / der den Ackerbau wol verstehet / auch die Hölzung mit wartet / daneben auff den Nothfall in der Saat-Zeit und sonst mit arbeiten hilfft / 20. Fl. darzu zwey Paar Schuhe / zwey Hemdder / und da die Ackerwerke weitläufftig / ein Paar Stieffeln / wann er viel reiten muß.

Einem Jungen / der Futrer schneiden / auch die Pferde warten und futtern kan / 6. bis 8. Fl. darzu zwey Paar Schuhe / das Paar zu 1. Fl. zwey Hemdder / zwey Paar leinen Hosen.

Einer tüchtigen Bau-Mühhnen / so das Vieh wol wartet / 6. Fl. darzu zwey Paar Schuhe / gewöhnlich Leinen / oder das ihr an dessen statt an Lein-Saamen etwas gesäet werde. Deswegen die Wahl beym Herrn verbleibet.

^{8. 8. 10.} Einer tüchtigen Köchin und Dienst-Magd in den Städten 6. Fl. sonst aber dergleichen Personen 5. Fl. darzu zwey Paar Schuhe / das Paar zu 1. Fl. und das gewöhnliche Leinen.

Einer Ammen und Wartefrauen 6. Fl. 18 8. 20. f.

Einem Meyer nebst der Kost und nötigem Krug-Bier / für die ganze Erndte / nachdem die Arbeit fällt / 4. in 6. Fl. wann er sich selbst beköstiget / täglich an Lohn 10. Lf. Wann er aber gespeiset wird / täglich für seine Arbeit 4. Lf.

Einer Binderinnen die ganze Erndte-Zeit über nach Beschaffenheit der Arbeit / nebst einem Paar Binder-Handschuhen 2. in 3. Fl.

Einem Hacker / wann er mit 4. Ochsen abwechseln / auff's Jahr nebst Schuhe und Leinen 16. Fl. Jedoch soll die Herrschafft denselben den Winter über in aller Arbeit zu brauchen haben. Wann aber derselben nicht beliebet / den Hacker auff ein ganzes Jahr zu behalten / soll demselben die Hacker-Zeit über von Marien Verkündigung bis Martini / nebst einem Paar Schuhe 10. Fl. gegeben werden. Wolte aber die Herrschafft ihm Korn säen / soll solches in ihrem Belieben stehen / und soll alsdann den Hacker für jeden Scheffel Einsaat / welche er auch selbst darzu thun muß / 1. Reichsthaler an Lohn abgezogen werden / und er dabeneben gehalten seyn / den Winter über in die Scheune zu gehen / und vor den Scheffel zu dröschchen.

6

Einem

Einem Decker bey freyer Kost von Ostern bis Michaelis 5. in 6. Lf. nachmals 4. Lf. Wann er sich selber speiset/ 9. in 10. Lf.

Den Dröschern/zweyen auff vier Wochen eine Tonne Tafel-Bier und 6. Scheffel über der Last: Jedoch daß der Scheffel nicht gehäuffet werde/bey jezigem wolfeilen Korn- Preise. Wann aber das Korn theurer seyn wird/5. Scheffel über der Last durchgehends in Pommern und Rügen/oder zu Tage-Lohn bey ihrer eigenen Kost 6. Lf. Sie sollen aber ingesamte die Malzeiten beym Reitmachen und Aufmessen gar nicht haben; Sonst aber an Gelde/wenn sie gespeiset werden/für die Last 1. Fl. 16. Lf. Bey ihrer eigenen Kost aber 3. Fl. für jede Last.

Einem gemeinen Zagelöhner auff der Erndte / bey freyer Kost des Sommers 3. Lf. des Winters 2. Lf.

Ob auch zwar den Knechten und andern Dienstboten ein gewisses Lohn / wie obgedacht / zugeleget / so soll dennoch der Herrschafft vergönnet seyn / denenelben ein gewisses Korn zu säen/und vor jeden Scheffel Einsaat / welchen die Dienstboten selber anschaffen sollen / ihnen 1. Reichshaler auff's Lohn ab-zuziehen: Und weilen auch gebräuchlich/ daß an vielen Orten dem Gesinde und Dienstboten ein gewisses Deputat gereicher wird / so soll dieselbe schuldig seyn / mit folgenden sich vergnügen zulassen / nemlich mit 1. Drömm Roggen / 1. Drömm Gersten / 1. Scheffel Erbsen / 1. Scheffel Hopffen / einen halben Scheffel Salz Vor-Pommersche Maasse / ein Achtentheil Butter / ein Achtentheil Hering / ein Liff Pfund Stockfisch / ein feist Schwein oder ein mageres / und darzu 4. Scheffel Korn zum mäßen / ein Metz-Schaaß / ein Viertel von der Ruhe / oder an statt dessen 1. Fl. 12. Lf.

Den Weibes-Personen aber / gemeinen Knechten und Jungens wird nur die Helffte an Gersten gegeben / wie auch kein Rind-Fleisch und soll dem Gesinde / so Deputat bekommet / über dieses in der Erndte / ein mehres nicht gegeben werden; Solte aber an einigen Orten ein geringers an Deputat zu geben gebräuchlich seyn / hat es dabey sein Verbleiben / ein mehrers aber soll bey willkührlicher Straffe nicht gegeben werden.

Einem Botren binnen Landes 5. Lf. außserhalb Landes und an Liege-Geld 8. Lf.

Einem Zimmermann nach Unterscheid der Gebäuden und Gebäuden / nach dem dieselbe zu diesem oder jenem Behueff angeleget

geleget und starck verbunden werden/ nebst einer Tonnen Taffel-Bier Monatlich auff jeder Person / 4. 5. biß 7. Fl. für das Gebünder/ oder zu Tagelohn bey seiner eigenen Kost des Somers dem Meister 14. Lf. des Winters 7. Lf.

Dem Gesellen bey eigener Kost des Sommers 12. Lf. des Winters 5. Lf.

Wann sie gespeiset werden / des Sommers dem Meister biß Michaelis 7. Lf. des Winters 5. Lf.

Dem Gesellen des Sommers 5. Lf. des Winters 4. Lf.

Es sollen aber dieselben nicht befugt seyn / die Späne und das alte Holz an sich zu ziehen / und davon dem Bau-Herrn etwas zu entwenden / sondern solches demselben ingesamt zu lassen.

Einem Mäurer bey seiner eigenen Kost des Sommers 14. Lf. des Winters 11. Lf.

Dem Gesellen bey eigener Kost des Somers 12. Lf. des Winters 9. Lf.

Des Mäurers Handlanger oder Kaldschläger des Somers 8. Lf. des Winters 6. Lf.

Einem Tischler zu Tagelohn bey seiner eigenen Kost nebst freyem Bier bey Sommer-Zeit 12. Lf. bey Winter-Zeit 10. Lf.

Wenn er aber gespeiset wird / täglich durchgehend 6. Lf.

Des Tischlers Lehr-Zunge des Sommers 8. Lf. des Winters 6. Lf.

Und wird das Sommer-Lohn angerechnet vom Tage Martiaz. ist der 24. Februarius, biß Marien Geburt / oder den 8. September.

Andere Handwerker werden auff selbe Manier belohnet.

Einem Fischer einst vor alle 20. Fl.

Schreibern/ Gutschern und Reise-Gesinde wird ein Jeglicher nach Proportion der andern Dienstboten das Lohn/ wie er bestes kan / sehn.

Ebenfalls wird auch der Magistrat in Städten / wegen der Schoppenbrauer / Jung-Knechte und Brauer-Knechte / nach advenant wie dem andern Gesinde auffm Lande herunter gezogen / eine Moderation machen.

Sagern für eine Wende Schube / wenn der Block Ellen tieff ist / ein Sechßling.

Wenn er aber darunter / nur 9. Pfenninge Sundisch / und soll ihm auff 4. Wochen eine Tonne Taffel-Bier gegeben werden.

5. 12. Mit diesem jetzt specificirten Lohne sollen die Dienstboren allerdings friedlich seyn/dasern aber an einigen Orten ein geringers Lohn/denn in dieser Ordnung specificiret/den Dienstboren gegeben/und weniger/als gesetzet / des Orts Gewonheit nach gereicher würde/ist die Herrschafft zu dem Jenigen / was in der Ordnung gedispöniret/nicht gehalten/weniger zu einem mehrern/als gebräuchlich/verbunden/wie dann auch das Gesinde an selbigen Orten sich auff diese Ordnung nicht beziehen / sondern es in diesem Fall bey der Observantz sein Verbleiben haben solle.

§. 13. Bey Bestellung eines Hirrens/soll eines jeglichen Dorffes und Viehes Größe/Viele und Gelegenheit beobachtet und darnach ihm sein Deputat an Korn und Gelde proportioniret / jedoch so gemacht werden/das er zu leben habe/es soll ihm aber gang kein Korn gesäet/noch einige Schaffe zu halten frey gelassen werden.

§. 14. Ein Eintlieger auff dem Lande/ ob er gleich ein Handwerker ist/soll der Obrigkeit / darunter er wohnet / wochentlich nach Gelegenheit/ein oder zwey Tage auch da es gebräuchlich/ohne Kost/Hand-Arbeit leisten / da er auch mit des Grund-Herrn Wissen und Willen Acker und Land besäen wird/soll er die Einsaat dafür geben: Würde er aber ohne Vorwissen und Willen der Obrigkeit/Korn zu säen sich unterstehen/soll er desselben verlustig und verfallen seyn. Diejenigen Eintlieger aber/welche von den Priestern angenommen/und in ders freyen/wie auch Kirchen- oder Wittwen-Häusern recipiret werden/sollen verbunden seyn/ die Contributiones ebenmäßsig mit abzustatten/oder den gewöhnlichen Neben-Modum zugeben.

§. 15. Dieweil auch die tägliche Erfahrung leider bezeuget/das die Knechte und Gesinde ihre Herren eigenes Gefallens gedrungen/ihnen über ihr versprochen Lohn/ein/zwey/drey/vier oder wol mehr Morgen Acker frey/ bey der Herren Unkosten und Anspannung zu begatten und zu besäen / und solches so hoch getrieben/das die Knechte zuweilen mehr Korn / als die Herren selbst verkauffen können/dadurch aber die Brodt-Herren merklich ruiniret und zu Untergange gerichtet werden / in deme sie mit ihren Wagen und Geschirr den Acker bestellen/den Knechten aber (die ihnen doch an den ordentlichen Contributionen im geringsten nicht bespringen)den Nutzen und profit lassen müssen / soll solches gänzlich/es wäre dann/das die Herrschafft vorherührter Massen zu Bezalung seines Lohns etwas aussäet / und der Dienst.

Dienstbote sich / wie vor gedacht / deßhalben ein gewisses decour-
tiren läßet / verboten und abgeschaffer seyn / und da es geschehe /
soll das gesäete Korn der Herrschafft heimgefallen / und der Bau-
ersmann / der in solches der Knechte Unnuten bewilliget / darü-
ber zur gebühelichen Straffe gezogen werden.

§. 16. Welches eben so mit Halt- und Ausfütterung einiges
Viehes / Pferde / Füllen / oder wie es doch Namen haben mag / ge-
halten werden soll.

§. 17. Wie dann auch das zum halben säen Korn auff Bate
zu verborgen / an statt der Zinsen ein besäet Stück Landes zu
nehmen / das Korn auff dem Halm von den Bauern zu kauffen /
und was dergleichen unchristliche Wucher-Handel / dadurch das
Armuth ganz geschwächet wird / mehr seyn / gänzlich verbot-
ten / und solch Getreyde alles durch eines jeden Ortes O-
brigkeit als verwircket / deroselben zum besten weggenommen /
die Ubertreter und Conuiventen darzu mit ernster Straffe an-
gesehen werden.

§. 18. Weil sich auch befindet / daß die Schoppenbrauer und
sonst ander Gesinde / und annoch zu dienen vermögende Leute an
Mannes- und Weibes-Personen / in Städten so wol als auff dem
Lande / sich in die Arme-Häuser / Klöster / Conventen / Kirchen /
Clausen oder Kirchen-Katen einkauffen / oder dieselben für ein ge-
wisses ein Zeitlang mieten / damit sie ohne Dienst im Müßig-
gange leben / und sich von den Präbenden erhalten mögen / so wer-
den jedes Ohrtes Obriegkeit / wie auch Patronen / Provisores oder
weme sonst die Inspection über solche Freyheiten zusiehet / hierun-
ter guter Vorsichtigkeit gebrauchten / und nicht Jederman ohne
Unterscheid hinein nehmen / oder daß Jemand eingenommen wer-
de / gestatten / sondern da sich Jemand deßfalls angebe / so gesund
und zu dienen tüchtig / denselben ab- und zur Arbeit antweisen :
Gesalt dann auch die Jenigen / so allbereits würcklich in densel-
ben sich befunden und annoch dienen können / bey Verlust ihrer
Präbenden, und Räumung der Kirchen-Katen / zur Arbeit und
Bescheidenheit gegen ihre Herren und Frauen / welchen sie die-
nen / angehalten werden sollen.

TITULUS IV.

Von Leibeigenschaft der Bauern und deren Abfoderunge.

§. I.

Des seynd keines Bauern Kinder bemächtiget/sich eigens Gefallens außserhalb Landes/oder in frembde Jurisdiction/in Dienst zu begeben/es geschehe dann mit Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung ihrer Herrschafft/welcher sie auch auff erlangte Erlaubnuß sich anders Orts zu begeben/vermittelst Bestellung gnugsamer Caution anloben sollen/ ohne Erlassung der Leibeigenschaft sich nirgends häußlich niederzusetzen/ingleichen das vor Erlassung der Leibeigenschaft an Vater/Mutter/oder ander Erbe sie nichts heimlich an sich bringen/und aus ihrer Obrigkeit Vormäßigkeit wegpartiren wollen.

§. 2. Und damit Leibeigene sich ihrer Herrschafft ohne derselben Bewilligung und Wissenschaft nicht entziehen / und hernach præscriptionem libertatis ohnbefugt allegiren/und dadurch zu allerhand unnötigen Disputat Anlaß und Ursach geben mögen/ soll Niemand auff dem Lande zum Bauern-Recht/oder in Städten zum Bürger-Recht auff-und angenommen werden/der nicht gnugsamen Schein/wie er von seinem Erb-Herrn sich loß gemacht / vorzeigen und einbringen könne.

§. 3. Damit auch das Land von Untertanen nicht entblöset/nach der Herrschafft ihre Leute entzogen/soll von Priestern und Predtgern Niemand sein Geburts-Brieß / oder von Handwerken sein Lehr-Brieß ertheilet werden/er habe daß seiner Obrigkeit Schein vorgezeiget/allermassen dann auch jedes Orts Magistrat bey ihren Schiffern solche Anstalt machen wird/daß sie keine Bauernknechte in Dienst nehmen/oder doch/bey Vermeidung hoher Straffe / aus dem Lande weg und an andere Orte führen/wie denn gewisse und geschärffte Placate angeschlagen und dadurch an allen Orten und auff den Fahren und Pässen solche Orders gestellet werden sollen/daß kein Schiffer oder sonst Jemand die Untertanen wegführen oder weg partiren/auch keinen Bauern-oder Schäffer-Knecht ohne Vorzeigung eines Passes vom
Gou-

Gouvernement, (der ihme gegen Producirung seiner Obrigkeit Erlaß-Scheins/ohne Entgeld soll gefolget werden) passiret und übergelassen werden.

§. 4. Dannenhero auch an denen Orten/wo Pässe seyn/ und mit Rahnen oder Böten übergefahret wird/aber doch keine beständige Besatzungen gehalten werden/die Obrigkeiten solche Anstellungen verfügen werden/ daß daselbst Niemand ohne Paß durchschleiffen möge: Gestalt dann dieselbe/die darüber betreten werden/so wol die Bauer-Knechte als die sie weg zu partiren vermeinet/nicht allein verbunden seyn sollen/mit der Obrigkeit des Unterthanen sich abzufinden/und ihnen billigmäßige Satisfaction für die eingeführte und weg partirte Person zu geben/ befondern sie sollen auch nebst Jenen mit scharffer exemplarischer arbitrar und dasern der Delinquent nichts in bonis hat/ mit Leib-Straffe von jedes Orts Obrigkeit beleet werden.

Weilen auch wegen vielfältigen Austreren der Unterthanen verschiedene Klagen eingekommen/so ist verordnet/ daß wenn die ausgetretene Unterthanen sich nicht wieder einfinde/dero Obrigkeiten bemächtigt seyn sollen/dieselbe von den Gangeln (jedoch daß eine jede Obrigkeit an jeden Orte/so wol auffm Lande als in den Städten vorhero gebührend die Publication verordnen zu lassen ersuchet werde) bey ihren Namen in dreyen verschiedenen malen nach ein ander an dreyen Orten im Lande von 6. Wochen biß zu 6. Wochen öffentlich zu citiren/ und zum Wiedergestellten ermahnen zu lassen/und wann sie von der letzten Citation-Zeit an/ und zum längsten eines halben Jahres Frist sich nicht einstellen/ alsdann befugt seyn sollen/ auff vorher beschehene gebührende Requisition und Ersuchung des Magistrats in den Städten und gegebene Reverfalen, auch beschehene Saution/ daß diese ihnen in subsidium Juris geleistete assistentz allerdings der Stadt an ihrer zustehenden Jurisdiction und sonst unschädlich seyn solle/ ihre Namen und Geburts-Ort offenbar an den Rack oder Galgen schlagen zu lassen/ und sie dadurch/ es seyn Mannes- oder Weibes Personen/unehrlich zu machen/ihnen auch künfftig/wann sie wieder errappet werden/ durch den Scharfrichter ein Brand-Mahl auff die Backen brennen zu lassen.

§. 5. Wann ein Knecht oder sonst eines Einliegers oder häusigen Mannes Sohn/der etwa unehrlich gebohren/oder sonst ketzner Obrigkeit mit Bauers-Pflicht verwand wäre/aus frembder Gegend sich dieser Orten begeben/und sich bey einer Obrigkeit um eine

eine Unterthaninne zu heyrathen bewürbe/dieselbe auch mit dem Bedinge/das er ins künftige sich unter der Unterthaninn Obrigkeit niederlassen wolte/ erlangere / darauff in den Ehestand trete/ohne Ansprache bliebe /und mit dem Weibe Kinder zeugere/ so sollen solche Kinder unter der Obrigkeit/darunter sie gezeuget/ nebenst ihm zu bleiben pflichtig seyn/und ob gleich der Vater sich der Bauers-Pflicht mit ausdrücklichen Worten nicht untergeben/und gleichwol erweislich wäre/das unter solchem Vorwand und Vorgeben er die Unterthaninne angebracht/sich gesetzt/und Kinder gezeuget / ist er nebst Weib und Kinder zu bleiben/ und annoch die Bauers-Pflicht zu leisten schuldig und verbunden.

§. 6. Da aber ein solcher/ welcher ausgegeben/das er frey wäre / unter andere Obrigkeit gehörete / und von derselben wieder abgefodert würde/muß die Frau/dafern das matrimonium consumiret/wie supra Tit. 2. §. 2. gedacht / von der Obrigkeit/darunter sie gehöret / los gekauft werden/dem Manne folgen/nimmt auch / wann solches geschehen / die von ihr gezeugete Kinder mit sich hinweg / der Keul aber/ weil er sich einiger Freyheit gerühmet/und dadurch die Obrigkeit/ihme seine Unterthaninne zu geben/hintergangen und verleiret / wird wegen solchen Betrugs billig mit Gefängniß/ oder sonst willkührlicher Straffe belegen.

§. 7. Bringet ein frembder Unterthan/oder auch Jemand/ so frey ist/ eines andern Unterthaninne zu Falle/so wird derselbe billig von deme/ unter welches Jurisdiction die Unterthaninne gehöret/am Leibe oder an Geld gestraffet: Härte er die Geschwängerte zur Ehe genommen/und sich mit ihr vertrauen lassen / so soll er der Obrigkeit / worunter die Frau gehöret / mit Unterthänigkeit verhaftet seyn: Ist aber das matrimonium annoch nicht consumiret/ sondern nur Verlöbniß gehalten / so stehet in der Obrigkeit Gefallen/sie los zu geben oder nicht/ lauffet aber der /welcher eines andern Unterthaninne geschwängert/davon / und kauft das geschwängerte Weib nicht los/ gibe auch der Obrigkeit keine Straffe/ so bleibet das uneheliche Kind mit der Mutter unter ihrer ordentlichen Jurisdiction.

§. 8. Gestalt dann uneheliche Kinder ins gemeine / so wol in Pommern als Rügen/ bey der Obrigkeit / darunter sie gezeuget/ verbleiben.

§. 9. Die Abforderung der Unterthanen und deren Abfolgung betreffend/bezeuget die tägliche Erfahrung/ das beyderseits

*Conf. Mev. P. 2. O.
231. n. 7. in Not.
14. P. G. R. 102. n. 8.
in Not. q. 1. Mev.
von Z. stand 2. P.
Erdh. n. C. 2. n.
170.*

seits/so wol bey denen/die einige Untertanen abgefodert/als den Zeitigen/bey welchen sie gefodert werden/viele exorbitantien und excesses daher vorgangen/das die Abfolgung zum offtern ohne rai-son und erhebliche Ursach verweigert und dadurch veranlasset worden/das das Gegentheil mit gewapneter Hand zugefallen/und die Untertanen/an welcher Ansprach zu haben vermeinet gehabt/mit Gewalt weggenommen/dahingegen etliche Obrigkeiten hierunter auch der Sachen zu viel gethan/und dergestalt rigoreus verfahren/das sie auch unverwarnt/ohne einige vorhergehende Ansprach und monition de facto zugeplaget/und die Untertanen aus frembder Jurisdiction gefangen un gebunden weggeführt/ein solches aber zu allerhand Weilläufftig-und Thätigkeit Anlaß und Ursach gegeben/so soll es hinfüro damit also gehalten werden.

Wann ein Untertan oder Untertaninne/von ihrer Obrigkeit auff dem Lande/wie auch Königl. Nentern und in Städten wieder gefodert wird/und die Untertanen des Vorgebens geständig/oder dessen alsbald überführet und überwiesen werden können/soll die Abfolge unweigerlich/so wol in Städten als auff dem Lande/geschehen/und Niemand zur Ungebühr damit auffgehalten werden/oder dafern der Zeitige/bey dem sie gefodert werden und die Abfolgung stehet/sich dessen verweigern würde/und darüber der Eigenthums-Herr unverrichteter Sachen wieder davon ziehen müste/inmittelst aber der Untertan weg-und von handten kommen würde/soll derselbe dem Eigenthums Herrn dafür gerecht werden und gehalten seyn.

§. 10. Wäre es aber/das die Untertanen zwar gestünden/oder ihnen auch erwiesen würde/das sie dahin/wohin sie gefodert werden/gehöreten/dagegen aber ihre exceptiones einwendeten/dieselbe aber so bald von ihnen nicht beygebracht werden könnten/oder doch so beschaffen wären/das sie altiozem indaginem requirirten/auff solchen Fall soll die Obrigkeit in Städten und auff dem Lande/wosfern nicht die Leute/so gefodert werden/unter ihre selbst eigene Jurisdiction gehören/gedachten Einwendens ungeachtet die Abfolgung beschaffen und anordnen/jedoch sich von denen/die die Abforderung thun/angussame Caution oder Revers ausantworten lassen/das dafern sie von den Abgefoderten an gehörigen Orten würden besprochen werden/sie daseibst Ansprache gewärtig seyn/und sich den Judicatis untergeben/auch sie die Obrigkeit/der Abfolgung halben/so weit es

die Rechte erfordern/jederzeit Noth- und Schadeloß/auch es gegen sie in gleichen Fällen ebenmäßig also halten und observiren wollen.

§. 11. Würden aber die Jenigen / so angesprochen werden/ der Ansprache als freye Leute / ganz und gar nicht gestehen / so werden sie billig damit gehöret / und nicht so fort auff bloßen Ansprechen aus der Libertät in die servitut gesetzt und eines andern arbitrio und direction unterworffen ; Sondern es muß derselbe/ welcher sie abfordern wil/ seine Intencion, wie Rechtens/ erweisen/ dazu ihm ein beqvemer terminus angegesetzt wird. Dafern sie aber/ daß sie sich loß gekauffet / oder anderer Artz zu ihrer Libertät gerathen / einwenden / sollen auff solchen Fall die Unterthanen ihre gerühmte Freyheit und eingebrachte exceptiones in continenti zu probiren angehalten / oder ihnen dazu ein enger und zwar nur ein einiger terminus angegesetzt werden/ inzwischen aber sollen sie vor Gerichte Bürgerliche oder andere zureichende Caution, nicht zu entweichen / stellen / Würden sie in gesetztem termino mit ihrem Verweißthum nicht einkommen/ sollen sie zwar weiter nicht gehöret werden / sondern an Ort und Ende/ wohin sie gefodert / folgen. Es soll aber / dafern sie mehrens Beweis anzuführen vermeinten/ der Jenige / der sie abfordert/ Inhalts vorhergehenden §. 10. sich zu reversiren schuldig und verbunden seyn.

§. 12. So auch dahingegen bey der ersten Ansprach der Jenige/ welcher den Unterthanen abzufordern begehret / seinen Verweißthum/ daß er etwa von ohngefehr oder unvermuthlich denselben angetroffen/ nicht alsbald zur Hand haben / sondern denselben ehest beyzubringen sich erklären würde / so soll derselbe/ bey welchem der Unterthan sich auffhält / demselben entweder gebührend caviren/ oder auch dem Unterthanen alle sein Zeug und Geräthelein sammt dem Lohn auffhalten/ und nicht ausfolgen lassen/ oder auch dafür stehen und gehalten seyn.

§. 13. Und gleich wie alle gewaltsame oder eigenthätliche Abforderung/wegen denen dabey vorgehenden excessen , hinfüro gänzlich verboten. So wird dahingegen eine Obrigkeit der andern hierunter die Hand bieten / keine unbegründete frivolae exceptiones zulassen / sondern vermittelst schleunigster Abfolgung einen Teglichen zu dem seinen verhelffen/ damit in solchen und dergleichen auch andern Sachen ihnen ein gleichmäßiges wiederfahren möge: Gestalt dann auch bey verspürender Wiederseh-

derseligkeit/wann an behörigen Ort deßfals Klage einkommen wird / ein Jedweder zur Observantz dieser Ordnung soll angewiesen werden.

TITULUS V.

Von den Schäffern und ihrer Unterhaltunge.

§. I.

Wes auch bey dieser beschwerlichen Zeit/denen vor dem
 In diesen Landen von den Hochseel. Herzogen zu Pom-
 mern publicirten Schäffer-Ordnungen ganz nicht
 nachgegangen wird / so hat man dieselbe folgender Ge-
 stalt in Schwang zu bringen der Nothurfft zu seyn erachtet.
 Und solle diesem nach fürs Erste ganz keine rändige oder Schmier-
 Schaaffe im Lande gelitten werden / sondern eine jede Obrigkeit
 verpflichtet seyn / keine Schäffer noch Schäffer-Knechte / oder
 Jungen / aus verdächtigen Orten anzunehmen / befondern mit
 Ernst und Fleiß dahin zu trachten / daß gesund und rein Vieh auff
 die Wende gebracht werde / und da über Verhoffen ein Anbruch
 in einer Schäfferey sich einfinden würde / sollen die Schäffer /
 wenn sie den Anbruch bey zwey / drey oder mehr Schaaffen ver-
 mercken / dieselbe nicht allein alsofort abstechen und verkauffen /
 sondern sich auch der ganzen Schäfferey ungesaume ohnig ma-
 chen / damit durch dessen Verzögerung dem Nachbarn kein Scha-
 de gezogen werde; Imfall dawider gehandelt / und er seinem
 Nachbarn / der rein Vieh hat / in Feldern / Weyden und Triff-
 ten zu nahe kommen / und nuchwilligen Schaden zufügen wür-
 de / sollen die Schaaffe ad pios usus der Kirchen und armen Got-
 tes-Häusern verfallen / auch da einem oder andern deßfals
 Schade zugesüget würde / der Verursacher solchen Schaden zu
 erstatten schuldig seyn / auch noch darüber / Einhalts der Fürstl.
 Pommerischen Schäffer-Ordnung de Anno 1616, gestraffet
 werden.

§. 2. Gestalt dann solche und dergleichen Ungelegenheit ab-
 zuwenden / auff den Pässen fleißige Aufsicht gehalten werden
 soll / daß keine rändige Schaaffe oder Schmier-Vieh ins Land ge-
 trieben werden.

c ij

§. 3. Jii

*conf. ad hoc herra Konreman-
 ni Jurispr. Romano. German.
 Rom. 3. Tit. 10. Cap.
 i. de legat. Regula
 de inauthentic. Bri.
 Nicola. Casp. Ger-
 mul. de Aquis Gri-
 horum. Ordnung p. 66.
 Subit. d. 1637.
 Franch. p. 10 ad
 Madrum.*

lichen Eyd/wie hiebey gefügt/auff diese und hiebevorige bey Lebzeiten der Hochseel. Herzogen zu Pommern/gemachte Ordnungen/dahin zu leisten und abzulegen/das er sich gehorsamst darnach richten wolle.

§. 9. Es stehet aber gleichwol in einer jeglichen Obrigkeit Willkühr/ ob sie die Schäffer sich dergestalt verpflichten/ oder doch auff guten Glauben mit ihnen contrahiren und handeln wollen.

§. 10. So soll auch der Schäffer der Herrschafft gesund und rein Viehe ins Gemenge bringen und das fünffte Schaaff legen/ und das fünffte Theil der Abnähung von Lämmern/Wolle/Woloffen und Sterb-Fellen haben/dahingegen zu allen Unkosten/ als Salz/Gewürz/Woll-Säcken/Fuhr-Lohn/Haber/ Brod und dergleichen/den fünfften Pfennig legen.

§. 11. Dem Schaaffmeister soll auff jedes hundert Schaaffe/ nebst dem einen Drömbt Roggen/zugegeben werden zwey Scheffel Gersten und drey Scheffel Erbsen auff die ganze Schäfferey/wie auch auff das Gemenge und halben Vieh/jedoch nur bis auff 500. Häupter/und also auff

600.	Häupter	-	6.	Drömbt/	-	-
700.	-	-	6.	-	6.	Scheffel.
800.	-	-	7.	-	1.	
900.	-	-	7.	-	6.	
1000.	-	-	8.	-	-	

Welches an Roggen und Gersten geliefert wird/ jedoch sollen die Schäffer dahingegen schuldig seyn die Hürten/wan die Herrschafft die materialia dazu anschaffet/zu verfertigen.

Würden sie aber solches zu thun sich verweigern/soll ihnen der angefetzte Gersten und die Erbsen nicht gegeben werden: Daserne auch an einem oder andern Orte ein geringers an Deputat-Korn gereicht/oder auch an Knecht-Vieh gehalten wird/ hat es dabey sein Verbleiben.

§. 12. Dem Schäffer sollen auff 150. Schaaffe ein Haupt Kind-Vieh gehalten/und dieses nur bis auff 300. Schaaffe extendirt werden/wie ihm dann auch auff 150. Schaaffe ein Schwein passivet/sonsten aber kein Korn/besondern nur ein halb Scheffel Lein/woben dennoch die Größe der Schäfferey in consideration zu ziehen/gesäet/im übrigen aber nichts/ noch ichtes was auff die Hunde gesäet werden.

§. 13. Dem Schäffer soll auch auff ein oder zwey Pferde/welche er auff

c iij

er auff

*ant. Hür. d. D. iij.
Hür. i. C. 2. 6. 36.
J. C. Ger. 22.
S. 23. pr.*

*in
bei
at
so.*

er auff der Herrschafft Begehren zu verschaffen / verbunden / und damit er die Milch-Hürten / Holzung und andere Nothdurfft anführen soll / und muß ein mehrers nicht zu dessen Unterhalt / als nothdürfftiges Heu / Heyel und Stroh / aber ganz kein Korn gegeben werden.

§. 14. So aber ein Schäffer mehr Pferde und Kind-Vieh / als obgesetzet massen ihm gehalten werden / haben würde / soll er der Herrschafft dafür gebühliches Hütter Geld geben.

§. 15. Einem Kost-Knecht soll an statt seines Lohns / nebst freyer Speisung / 60. Schaafe an Wehr-Vieh gehalten und ausgefüttert werden / das Molcken aber davon bleibet ingesammt der Herrschafft / und wird so wenig ein Lohn-Schaaß den Knechten als Jungen gegeben.

§. 16. Von jedem hundert Schaaften milchenden Viehes / so verpachtet werden / soll eine gerüttete und gehäuffte Tonne unradelhafter Käse / eine halbe Tonne Butter / ein Viertel Saltz-Milch / oder 4. Tage das Molcken von allen Schaaften zu grossen Käsen / wenn es die Herrschafft fordern läßt / oder an statt der 4. Tage Molcken von jedem hundert milchender Schaafe ein guter grosser Käse gegeben werden / da aber ein solches der Herrschafft nicht gefället / so nimmt dieselbe die 4. Tage die Milch / und läffet den fünfften dem Schäffer / oder muß dem Schäffer alle Tage seinen fünfften Theil der Milch abmessen lassen.

§. 17. Wolte auch die Herrschafft für alle Abnützung / auffer dem Hürten-Lager / vom Schäffer Geld-Pacht nehmen / stehet solches zu dero Belieben.

§. 18. Wer wegen Mangel einiger Schaafe frembde annimt / derselbe soll bey Verlust zehen Schaafe von jedem hundert / nicht bemächtigt seyn / dem Schäffer oder von wem er sonst die Schaafe hat / mehr als die Helffte Lämmer und Wolle davon zu lassen / und dasern Pacht vom Molcken gegeben wird / soll der Schäffer oder der / welchem die Schaafe gehören / die volle Pacht von der ganzen Anzahl geben.

§. 19. Einem Schäffer sollen / wann die Schäfferey groß / und etwa auf 800. Häupter sich erstrecket / auf das hundert Schaafe 15. à 16. Knecht Schaafe gehalten / daserne sie aber geringer und etwa in 3. bis 400. bestünden / 18. in 19. auf das hundert passirt werden / jedoch daserne die Knechte und Jungen wirklich verhanden.

§. 20. Die

hergegangene gebührlische inquisition vom Advocato Fisci besprochen und in gewisse Straffe/so dem Fisco heimfallen soll/nach befundenen Umständen condemniret werden: Wäre es aber ein Schäffer/Bauersmann und Dienstbote / derselbe soll in arbitrar Straffe/welche seine Obrigkeit /unter welcher Jurisdiction er ist/ von ihm unnachlässig erheben soll / vertheilet werden und verfallen seyn.

§. 25. Diese Ordnung nimmt ihren Anfang von Michaelis dieses 1669. Jahres/und da einer und ander ander gestalt mit seinem Schäffer und Dienstboten verglichen / wird solches hiemit abgethan und auffgehoben/ und soll dieser Ordnung hinfüro bey hoher unnachlässiger Straffe nachgelebet werden.

Es bleibet aber vorbehalten/dieselbe nach vorfallender Gelegenheit und Erforderung der Nothurfft jederzeit zu ändern / zu mindern / zu mehren und zu verbessern.

Schäffer Eyd.

Ich N. N. lobe und schwere dem N. N. daß ich demselben keine gesunde Schaaffe ins Gemeinge zu bringen / daß ich auch / so lange ich in seinen Dienst bin/ treu und hold seyn wil / sein bestes wissen und fördern/ Schaden und Nachtheil nach höchstem Verstande und Vermögen hindern und wehren / daß ich der Schaaffe mit allem getreuen Fleiß warten / dieselbe mit Willen nicht verhüten/ oder sonst verwarlosen und versäumen / und mich durchaus in angenommenen Schäffer-Dienst nicht anders/denn nach unser gnädigen Landes Fürsten und Herren gemeiner Schäffer-Ordnung / so mir vorgelesen / und so viel dieselbe meine Person betrifft/ ohne alle finantz, Betrug oder Vervortheilung / halten / auch sonst alles / so mir zuthun oder zu lassen gebüh-

gebühret/ ob es schon in der Ordnung nicht begriffen / thun und lassen / auch sonst nicht getreulich/ ehelich / aufrichtig und fleissig / wie einem getreuen Diener gegen seinem Herrn eignet und wol anseheth / schicken und erzeigen wil / so wahr als mir **GDZ** helfen soll durch **Jesus Christum**/ Amen.

Als welchem allen / wie so wol die **Ze- nige** / welche Dienste leisten / als die derselben bedürffen / was eines jedwedern Gebühr und Schuldigkeit hierbey sey / und wessen sie sich zu verhalten / sattsam zu ersehen haben: So befehlen auch im Namen **Ihr. Königl. Mayt.** unsers allergnädigsten Königes und Herrn / des Herrn Reichs **Feld-Herrn und General Statthalters Hoch-Gräfl. Excell. zusäme** der **Königl. Regierung** hiemit allen und jeden Landes Einwohnern / wes Standes und Condition dieselbe auch seynd / wie nicht weniger denen **Dienstboten/ Tagelöhnern und Schaffern/** auch andern / welche in diesem **Herzogthum** solcher gestalt ihr **Brod** suchen / daß sie sich nach vorbeschriebener Ordnung allerdings richten / und ihrem **Gesinde** ein mehrers nicht geben / oder da ein oder ander damit nicht friedlich seyn wolte / denselben zu gehöriger **Straffe** ziehen / oder auch der **Obrigkeit** worunter er gehöret / zu gebührender **Bestrafung** anmelden / und also die **Ordnung** unverbrüchlich zu observiren und zu halten / sich angelegen seyn lassen sollen. **Massen** dann hiebey diese ausdrückliche **Verwarnung** angehenget wird / daß in fall das **Gesinde** der **Geld-Straffe** ungeachtet / ihren **Trog/ Frevel** und **Muthwillen** dennest nicht ändern / sondern nach wie vor die **Brod-Herren** anzutreiben / und ein mehrers / als Jedweden in dieser **Ordnung** zugebilliget / zu fordern sich gelüsten lassen solte / **Seine Hoch-Gräfl. Excellenz** und **Königl. Regierung** alsdann solche **Freveler** durch andere ernste **Mittel** / als in die **Karren** einzuspannen / **Wall-arbeiten** in den **Städten** / und dergleichen **Mittel** / zum schuldigen **Gehorsam** / nach **Beschaffenheit** des **Verbrechens** / anweisen lassen wollen. Die **Zenige** aber / so durch un-

c v

maßfi-

mässiges Lohn oder Beschenck das Gesinde an sich und andern entziehen / mit dem duplo des versprochenen / auch nach Befindung wol härter bestraffet werden sollen. Wornach sich ein Jeglicher zu achten / und für Schaden / Ungelegenheit und Schimpff fürzusehen. Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Subscription und fürgestellten Gouvernements Insiegels. Gegeben Wollgast den 7. Januarij Anno 1670.



L. S. E. S. Wrangel.

C. Wardefeld.

H. C. von Sternbach.

P. C. von d' Lancken.

H. Wolffradt.

H. E. Sellius.





Ko 323

90



f



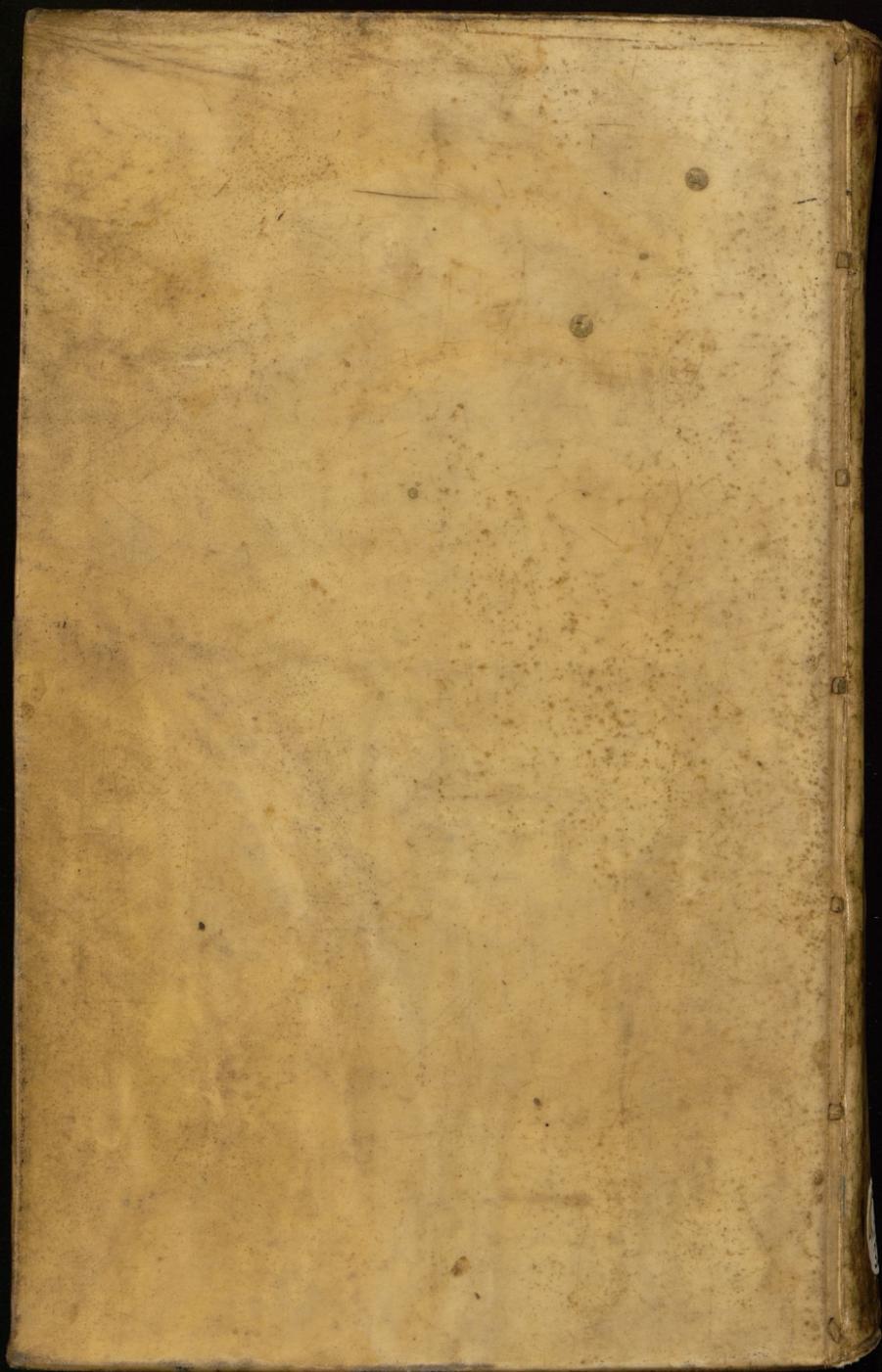
56,

WAT

~~WAT~~

mi





Der Königl. Re- gierung in Pommern

Renovirte

Gesinde =	} Ord- nung/
Lagelöhner =	
Baue = und	
Schaffer =	

Wie solche auff vorher gepflögene Commu-
nication mit den Hnn. Land-Ständen auff dem
Land-Tage zu Wolgast im Decembri
1669. adjustiret und beliebet
worden.

Bedruckt und Verlegt zu Alten Stettin
von Michael Höpfnern / Königl. und Raths Buchdr.
Im Jahr Christi 1673.

